

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigslust für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.2020

und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	27.174.900 €	26.372.300 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	28.220.100 €	27.819.600 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	23.833.700 €	23.283.300 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	25.414.800 €	25.038.500 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 1.581.100 €	- 1.755.200 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.050.200 €	3.712.900 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.708.000 €	3.902.200 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	342.200 €	- 189.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

2.500.000 € 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

241.500 € 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 € 2.000.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v.H.	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.	400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

350 v.H. 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

in 2021: 160,3490 und

in 2022: 160,2125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 weitere Vorschriften

Auszahlungen für Investitionen, für die Fördermittel zur Gesamtfinanzierung in den Haushalt eingestellt wurden, werden bei Ablehnung dieser Fördermittel in voller Höhe gesperrt. Eine Freigabe des Eigenanteils ist nur über einen Beschluss der Stadtvertretung möglich.

Die Zuständigkeit der Servicebereichsleiterin Finanzen für die Genehmigung von Haushalts-überschreitungen wird wie folgt festgesetzt:

- bei Aufwendungen / Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (Finanzausgleichgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Geplante Aufwendungen für den Winterdienst und für Sachverständigenkosten (B-Pläne, F-Plan, Energiekonzept u.ä.) und Instandhaltungsmaßnahmen können in das kommende Jahr übertragen werden.

<u>Nachrichtliche Angaben:</u>	2021	2022
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.270.567	4.270.567 €.
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (Muster 5b)	3.889.551	2.134.351 €.
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	47.394.788	46.847.488 €

Ludwigslust, 15.01.2021



Reinhard Mach
Bürgermeister

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 14.01.2021 bekanntgegeben worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Ludwigslust veröffentlicht. Sie liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.01.-29.01.2021, während der Öffnungszeiten des Rathauses, im Servicebereich Finanzen, öffentlich aus.

Reinhard Mach
Bürgermeister

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der (KV) für das Land MV enthalten oder aufgrund der KV erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der KV für das Land MV nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht.